

Redaktion:  
Referat 51  
Luisenstraße 18  
10117 Berlin  
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 16. Juni 2021

**Erläuterungen  
zur 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ( <b>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</b> - LkSG)	5
<b>!</b>	5	Gesetz zur Änderung des <b>Öko-Landbaugesetzes</b> und des <b>Öko-Kennzeichengesetzes</b>	8
	8c	Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen ( <b>GAP-Direktzahlungengesetz</b> - GAPDZG)	10
	11	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ( <b>Ganztagsförderungsgesetz</b> - GaFöG)	13
	18	Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten ( <b>Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz</b> )	17

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	22	Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften <b>(Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz - GrStRefUG)</b>	20
!	24	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung <b>(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG)</b>	23
	29	Gesetz zur Modernisierung der <b>Rechtsgrundlagen der Bundespolizei</b>	28
!	73	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen <b>Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen</b>	32
!	85	Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten ( <b>Tierschutz-Zirkusverordnung - TierSchZirkV</b> )	35
!	94	Verordnung zur Umsetzung der <b>Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte</b> in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001	37

**Hinweise:**

Der Ständige Beirat wird voraussichtlich am 23.06.2021 über Fristverkürzungsbitten u. a. zu den nachfolgenden Gesetzen entscheiden. Diese würden sodann – nach erfolgter Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – als Nachtrag in die Tagesordnung für die 1006. Sitzung des Bundesrates aufgenommen:

- Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Einspruchsgesetz),
- Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Einspruchsgesetz),
- Gesetz für faire Verbraucherverträge (Einspruchsgesetz),
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Zustimmungsgesetz),
- Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Zustimmungsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) – (Einspruchsgesetz),

- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Einspruchsgesetz).

**TOP 3: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten  
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)  
- BR-Drucksache 495/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz sieht erstmals die Verpflichtung für in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe vor, international anerkannte Menschenrechte in der gesamten Lieferkette zu schützen.<sup>1</sup> Es enthält im Einzelnen folgende Regelungsvorschläge:

- **Unternehmensgröße:**  
Das Gesetz gilt für Unternehmen ab 3.000 und ab 01.01.2024 für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigte.
- **Verbesserter Schutz der Menschenrechte und Rechtssicherheit für Unternehmen:**  
Neben dem besseren Schutz der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in Lieferketten trägt es auch den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung.
- **Verantwortung in der Lieferkette:**  
Die Verantwortung der Unternehmen erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette. Sie wird nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft. Die Forderung zum Schutz der Menschenrechte bezieht sich zunächst auf die Unternehmen selbst, aber auch auf Zulieferer. Unternehmen müssen somit ein angemessenes Risikomanagement entlang der gesamten Lieferkette einführen und wirksam umsetzen – und zwar in allen maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen. Sie müssen insbesondere eine Risikoanalyse erstellen und erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die Unternehmen werden verpflichtet, eine verantwortliche Stelle innerhalb des Unternehmens einzurichten, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwacht.
- **Stärkung des Umweltschutzes in Lieferketten:**  
Das Gesetz umfasst auch Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Zudem werden umweltbezogene Pflichten etabliert, die sich aus zwei internationalen Abkommen zum Schutz vor den Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe ergeben.
- **Behördliche Kontrolle:**  
Die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen überwacht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Kontrollbehörde. Außerdem stellt das BAFA der Wirtschaft konkrete Informationen zu den neuen Regelungen zur Verfügung. Für diese Aufgaben wird die Behörde personell und finanziell aufgestockt. Die Behörde ist außerdem befugt, Buß- und Zwangsgelder bei Verstößen zu verhängen. Der Bußgeldrahmen reicht bei schweren Verstößen bis zu 2 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes. Je nach Art des Verstoßes kann das Unternehmen ab einer Geldbuße von 175.000 Euro von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> [Pressemitteilung des BMAS vom 03.03.2021](#)

- **Stärkung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen:**  
Künftig sollen sich Betroffene vor deutschen Gerichten von Nicht-Regierungsorganisationen oder Gewerkschaften vertreten lassen und diese zur Prozessführung ermächtigen können, wenn sie sich durch einen Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht in besonders wichtigen Fällen verletzt sehen (Prozessstandschaft).

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am 01.01.2023 in Kraft treten. Einige Regelungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung gelten.

## **Ergänzende Informationen**

Die Lieferkette umfasst den gesamten Zyklus des unternehmerischen Handelns von der Gewinnung der Rohstoffe über die Herstellung und Verarbeitung bis zur Lieferung des Produktes an die Endkunden. In der globalisierten Welt sind zumeist mehrere Unternehmen und Lieferanten an der Produktion beteiligt.

Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße exportorientiert. Rund jeder vierte Arbeitsplatz hängt vom Export ab.<sup>2</sup> Gleichzeitig beziehen deutsche Unternehmen den Großteil ihrer Rohstoffe, Fertigungsteile oder ganze Endprodukte aus allen Teilen der Welt. Daraus ergeben sich Verflechtungen deutscher Firmen mit den Arbeits- und Produktionsbedingungen in anderen Ländern, die oftmals selbst nicht auf die Einhaltung internationaler Arbeitsstandards achten. Immer wieder stehen multinationale Konzerne für ihre Einkaufs- und Produktionspraktiken in der Kritik.

Der Grundstein für das Gesetz wurde bereits vor einigen Jahren gelegt: 2016 hatte die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) gestartet, um zusammen mit Unternehmen zu einer sozial gerechteren Globalisierung beizutragen. Die Ergebnisse der im Rahmen des NAP durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass nur knapp 20 Prozent der befragten Unternehmen die Anforderungen des NAP erfüllen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde bereits für diesen Fall vereinbart, national gesetzlich tätig zu werden und sich gleichzeitig auf europäischer Ebene für verbindliche Regeln einzusetzen (dort Seite 156).

Auch das Europäische Parlament (EP) hat mit einer Entschließung vom 10.03.2021 Empfehlungen an die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) zur Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht von Unternehmen beschlossen und die Kommission zu einem entsprechenden Richtlinienvorschlag aufgefordert.<sup>3</sup> Entsprechende Vorschläge der Kommission werden im vierten Quartal erwartet. Wirtschaftsverbände haben teilweise dafür plädiert, den Plänen auf europäischer Ebene nicht vorzugreifen und Wettbewerbsbedingungen von deutschen Unternehmen nicht durch nationale Regelungen zu verschärfen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 1004. Sitzung am 07.05.2021 keine Einwendungen erhoben [BR-Drucksache 239/21 (Beschluss)].

Im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages wurde der Gesetzentwurf intensiv diskutiert. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages führte am

---

<sup>2</sup> Bundeszentrale für politische Bildung vom 16.04.2021:

Deutschland: Entwicklung des Außenhandels

<sup>3</sup> Entschließung des EP

17.05.2021 eine öffentliche Anhörung durch. Insgesamt sprach sich eine breite Mehrheit von Sachverständigen für den Gesetzentwurf aus. Lediglich Vertreter der Wirtschaftsverbände befürchteten eine zu einseitige Lastenverteilung zuungunsten deutscher Unternehmen nach Inkraft-Treten des Gesetzes. Für die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gewerkschaften verteidigten u. a. der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Initiative Lieferkettengesetz den Gesetzentwurf. Er wurde jedoch mehrfach als nicht weitgehend genug bewertet.<sup>4</sup>

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages beschloss am 09.06.2021 die Annahme des Gesetzentwurfs mit zahlreichen Änderungen. Insbesondere wurde der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert, so dass nun auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen in Deutschland unter das Gesetz fallen. In die Mitarbeiterzahl werden ins Ausland entsandte Beschäftigte mit einbezogen. Unternehmen werden für Menschenrechtsverletzungen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen. Umweltschutzbelange wurden durch Aspekte zum Abfallhandel erweitert.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 11.06.2021 nach Maßgabe der o. g. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen.<sup>5</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**

---

<sup>4</sup> *öffentliche Anhörung (Dokumente)*

<sup>5</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 33)*

**TOP 5: Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes**  
**- BR-Drucksache 463/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung [Verordnung (EG) Nr. 834/2007]<sup>6</sup> wird ab 01.01.2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die EU-Öko-Basisverordnung [Verordnung (EU) 2018/848]<sup>7</sup>. Mit der künftig geltenden Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für den Öko-Bereich neu geregelt. Die EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der Verordnung über amtliche Kontrollen [Verordnung (EU) 2017/625]<sup>8</sup> verzahnt. Das vom Deutschen Bundestag am 21.05.2021<sup>9</sup> beschlossene Gesetz dient der Durchführung der beiden EU-Verordnungen.

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (Öko-KennzG) enthalten zahlreiche Bezugnahmen auf den Wortlaut der EU-Vorgaben, die nun an das aktuelle EU-Recht angepasst werden. Des Weiteren wird ein EU-rechtlicher nationaler Regelungsspielraum genutzt, um Verkäufer geringfügiger Mengen an Erzeugnissen aus ökologischer Produktion von der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Tätigkeit freizustellen. Klargestellt wird, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in den durch das EU-Recht vorgeschriebenen Informationsfluss der zuständigen Stellen im Bereich der Kontrolle einbezogen wird. Des Weiteren werden nebenstrafrechtliche Bestimmungen angepasst.

Im Deutschen Bundestag wurde dadurch, dass in § 3 Absatz 1 ÖLG auf die gesamte Kontrolltätigkeit sowie die Ausstellung des Zertifikats Bezug genommen wird, klargestellt, dass durch das ÖLG eine Übertragung der Aufgaben an die Kontrollstellen in dem Umfang erfolgt, wie sie Gegenstand der Zulassung sind. Weitere hoheitliche Aufgaben können aber durch Landesverordnung konkretisiert bzw. übertragen werden. Mit einer Änderung des § 6 ÖLG wurde mehreren Empfehlungen des Bundesrates zu einer Neuregelung der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) Rechnung getragen. Ziel ist es, die zertifizierte Verwendung von Bio-Zutaten in Einrichtungen der AHV deutlich zu steigern und damit zur Erreichung des in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Ziels von 20 Prozent Ökolandbau beizutragen. Hierzu wurde eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das ÖLG aufgenommen, die sicherstellen soll, dass die Einzelheiten im Umgang mit ökologischen oder biologischen Erzeugnissen in der AHV per Verordnung flexibel geregelt kann.

Das Gesetz soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen bei Enthaltung der übrigen Fraktionen

---

<sup>6</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#)

<sup>7</sup> [Verordnung \(EU\) 2018/848](#)

<sup>8</sup> [Verordnung \(EU\) 2017/625](#)

<sup>9</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort Zusatzpunkt 20, Seite 29689\)](#)



nach Maßgabe von Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Mit den Änderungen wurden wesentliche Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf [BR-Drucksache 131/21 (Beschluss)] aufgenommen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen für die (nun beendete) 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben die Koalitionspartner das Ziel vereinbart, den Öko-Landbau auf 20 Prozent der Fläche zu erweitern (siehe dort Seite 107).

Insgesamt wurden in Sachsen-Anhalt 2020 rund 108.684 Hektar ökologisch bewirtschaftet, das sind rund 47.717 Hektar mehr als 2016. Das entspricht 9,4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Gegenüber 2016 ist das eine Zunahme der Fläche um 78 Prozent. Nach der vorliegenden Jahresmeldung für 2020 waren zum 31.12.2020 insgesamt 881 Öko-Unternehmen gemeldet. Davon sind 628 landwirtschaftliche Betriebe (so genannte Erzeugerbetriebe), das sind sieben mehr als im Vorjahr. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es in Sachsen-Anhalt 208 Verarbeitungsunternehmen, sieben Unternehmen, die Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-ausgangserzeugnisse aufbereiten, sowie 38 Handelsunternehmen in der Ökobranchen. Die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb beträgt in Sachsen-Anhalt rund 173 Hektar.<sup>10</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>10</sup> *Homepage des MULE zum Ökolandbau in Sachsen-Anhalt*

**TOP 8c: Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)****- BR-Drucksache 500/21 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

In der EU steht eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 an. Wesentlicher Teil dieser Reform ist ein neues System der Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, durch die der Umwelt- und Klimaschutz gestärkt und die landwirtschaftlichen Einkommen gesichert werden sollen. Deutschland werden hierfür jährlich 4,9 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung stehen. Zur Verwendung dieser Mittel sieht das am 10.06.2021 vom Deutschen Bundestag<sup>11</sup> beschlossene Gesetz folgende Eckpunkte vor:

- Umschichtung von 10 Prozent ansteigend auf 15 Prozent (2026) der finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen in die zweite Säule der GAP. Dort stehen die Mittel den Ländern für deren Maßnahmen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ländlichen Entwicklung zur Verfügung.
- Umverteilungsprämie im Umfang von 12 Prozent der Obergrenze nach Umschichtung. Diese Zahlung wird den Landwirten für bis zu 60 Hektar gewährt. Kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe werden dadurch besonders gefördert.
- Junglandwirte-Einkommensstützung im Umfang des EU-Mindestbudgets für Maßnahmen für Junglandwirte für bis zu 120 Hektar.
- Öko-Regelungen im Umfang von 25 Prozent der Obergrenze. Zahlungen werden gewährt für die freiwillige Verpflichtung der Landwirte zur Einhaltung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, die über die einschlägigen Anforderungen hinausgehen. Die Maßnahmen werden im Einzelnen noch durch eine Verordnung geregelt.
- An die Produktion gekoppelte Direktzahlungen im Umfang von je 1 Prozent der Obergrenze nach Umschichtung werden vorgesehen für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen sowie von Mutterkühen.
- Die verbleibenden Mittel werden für die Einkommensgrundstützung verwendet. Diese soll zur Verwaltungsvereinfachung ohne Anwendung des Instruments der Zahlungsansprüche erfolgen.

Das Gesetz fließt in den in der Reform vorgesehenen nationalen GAP-Strategieplan ein, der der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) bis 01.01.2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Mit den vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass in die EU-Verordnung noch weitere Bestimmungen aufgenommen werden,

---

<sup>11</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 26)*

die von den Mitgliedstaaten obligatorisch anzuwenden sind. Damit kann ohne kurzfristige weitere Gesetzesänderung die Übereinstimmung des Gesetzes mit der künftigen EU-Regelung sichergestellt werden. Es sollen Bestimmungen vorgesehen werden, die nur in diesem Fall anwendbar sein werden oder eine Anpassung mittels Verordnung ermöglichen.

Das Gesetz soll in einigen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Diejenigen Regelungen, die Bestandteil des GAP-Strategieplans sind, sollen am Tag nach dem Durchführungsbeschluss der Kommission mit der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Für die nationale Umsetzung der GAP-Reform wurden Vereinbarungen zur künftigen nationalen Ausgestaltung der GAP auf der Agrarministerkonferenz (AMK) am 25./26.03.2021 getroffen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dem AMK-Beschluss weitestgehend Rechnung getragen.<sup>12</sup>

Am 01.06.2018 hat die Kommission einen Vorschlag für die GAP ab 2023 mit Regelungen für die Direktzahlungen vorgelegt.<sup>13</sup> Dieser sieht als neues Instrument einen von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und von der Kommission zu genehmigenden GAP-Strategieplan vor. Am 19./20.10.2020 wurden Änderungen des Verordnungsvorschlags in Form einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates der EU beschlossen.<sup>14</sup> Das Europäische Parlament (EP) hat seinen Standpunkt am 23.10.2020 verabschiedet.<sup>15</sup> Seit Herbst 2020 laufen die Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und EP (Trilog). Dem Gesetz liegen die Bestimmungen in der vom Rat der EU unter deutscher Präsidentschaft beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zugrunde, die sich im Trilog nach Einschätzung der Bundesregierung absehbar verfestigen.

Es war vorgesehen, dass die Trilogverhandlungen Ende Mai beendet sein würden. Die Ergebnisse sollten dann in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft ist es bisher nicht gelungen, die Trilogverhandlungen erfolgreich zu beenden. Da die angedachte Berücksichtigung der Trilogergebnisse nun nicht mehr möglich ist, hat der Deutsche Bundestag Änderungen vorgenommen. Alle Regelungen, die noch abhängig vom Trilogergebnis sind, wurden so formuliert, dass eine Anpassung der Regelungen an spätere Trilogentscheidungen auch auf dem Ordnungswege möglich wird. Diese Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hatte in seiner 1005. Sitzung am 28.05.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 301/21 (Beschluss)]. Zu einem großen Teil bezogen sich die Forderungen auf die noch laufenden Trilogverhandlungen. Dies betrifft Forderungen nach einem Bürokratieabbau und die Einführung von Anreizkomponenten bei den Öko-Regelungen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung deutlich gemacht, dass diese Positionen von ihr geteilt werden. Die Stellungnahme des Bundesrates musste jedoch zu keinen Änderungen im Gesetz führen.

Ebenfalls Bestandteil des GAP-Pakets nach 2020 sind weitere Gesetze, die gleichzeitig mit dem o. g. Gesetz in der Sitzung des Bundesrates am 25.06.2021 beraten werden. Das Gesetz zur

---

<sup>12</sup> [AMK-Beschluss \(dort TOP 28\)](#)

<sup>13</sup> [Vorschlag für eine Verordnung](#)

<sup>14</sup> [Änderungsvorschläge](#)

<sup>15</sup> [EP-Standpunkt \(in englisch\)](#)

Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) – (BR-Drucksache 499/21, TOP 8b) – dient der Abwicklung der EU-Agrarförderung, indem es das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regelt. Das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) – (BR-Drucksache 498/21, TOP 8a) – löst das Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz ab. Es enthält die wesentlichen zur Konditionalität zu treffenden Entscheidungen. Auch bei diesen beiden Gesetzen hat der Deutsche Bundestag Änderungen vorgenommen, die eine Berücksichtigung der o. g. Trilogergebnisse ermöglichen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 11: Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter  
(Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)  
- BR-Drucksache 503/21 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz regelt die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder. Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird zunächst für die erste Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt und jährlich um jeweils eine Klassenstufe erweitert. Mit dem Abschluss dieser Ausbauphase wird der Anspruch ab 01.08.2029 für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 gelten. Der Umfang des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung beträgt acht Stunden werktätlich (Montag bis Freitag). Dazu sind in Artikel 1 und 2 Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vorgesehen.

In Artikel 3 wird die Gewährung der Finanzhilfen durch Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes geregelt. Der Bund wird den Ländern zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro gewähren.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 4) erfolgt eine Umverteilung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder, durch die der Bund einen dauerhaften Beitrag (ansteigend ab 2026 auf 960 Millionen Euro p. a. ab 2030) zur Bewältigung der mit der Einführung des Rechtsanspruchs verbundenen Betriebskosten leistet.

Das Gesetz soll vorbehaltlich von fünf Ausnahmen, für die ein In-Kraft-Treten zwischen dem 01.07.2022 und dem 01.08.2028 vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Am 31.05.2021 führte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Dabei stieß die geplante stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ab 2026 bei Sozial- und Familienverbänden, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern sowie Wissenschaftlern auf große Zustimmung. Alle Sachverständigen mahnten mit Blick auf einen zusätzlichen Bedarf von etwa 100.000 Betreuern, die zusätzlich eingestellt werden müssten, eine Offensive zur Gewinnung von ausreichend pädagogischem Fachpersonal an.<sup>16</sup>

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 11.06.2021 verabschiedet. Im parlamentarischen Verfahren wurden u. a. Änderungsvorschläge, die die Länder in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28.05.2021 beschlossen haben, aufgegriffen [BR-Drucksache 348/21 (Beschluss)], und es wurde eine Entschließung (zu BR-Drucksache 503/21) gefasst.

Die Änderungen betreffen insbesondere eine Anpassung der Förderbereiche:

---

<sup>16</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 42)

- Neben Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur können auch Ausstattungsinvestitionen gefördert werden, soweit damit zusätzliche Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.
- Eine Verlängerung der Fristen für den Erwerb von Ansprüchen auf Bonusmittel wurde um ein Jahr bis 31.12.2022 aufgenommen; erforderlich war dies aufgrund des durch die langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eingetretenen zeitlichen Verzugs.

Gegenstand der Entschließung des Deutschen Bundestages ist insbesondere die Auffassung,

- dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben vollumfänglich an die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter beauftragten Träger weiterleiten,
- dass Bund und Länder gemeinsam eine Ausbildungsoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften starten, um den mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs weiter steigenden Fachkräftebedarf sicherzustellen. Dabei ist auf schulgeldfreie und praxisintegrierte vergütete Ausbildungsgänge und eine tarifgebundene Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hinzuwirken.
- dass die Länder im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen haben.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ist ein nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages prioritäres Vorhaben von großer bildungs- und familienpolitischer Bedeutung.

Nach wie vor gibt es bundesweit kein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Die Beteiligungsquote im Grundschulalter lag 2019 bundesweit bei 50 Prozent, während der Bedarf an ganztägigen Angeboten für Kinder im Grundschulalter bei 64 Prozent lag (als Ganztagsbedarf zählen alle Bedarfe an Betreuung in Horten und Ganztagschulen sowie über 14:30 Uhr hinausgehende Betreuungswünsche in anderen Angebotsformen). Unabhängig vom Betreuungsumfang wünschen sich sogar 74 Prozent aller Eltern ein an den Unterricht anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot.<sup>17</sup>

Ziel des Konjunkturpaketes der Bundesregierung „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ist u. a. die Errichtung 90.000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt.<sup>18</sup> Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (KitaFinHÄndG, BR-Drucksache 504/21, TOP 12) soll die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 30.06.2021 um ein Jahr verlängert werden, so dass neuer Stichtag der 30.06.2022 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für den Abschluss geförderter Maßnahmen aber auch für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte

---

<sup>17</sup> *Broschüre des BMFSFJ: Kindertagesbetreuung Kompakt, Ausbaustand und Bedarf 2019, Ausgabe Nr. 05b, Kinder im Grundschulalter*

<sup>18</sup> *Pressemeldung des BMFSFJ vom 17.06.2021*

sollen entsprechend angepasst werden. Dazu erfolgt die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Des Weiteren wird der generelle Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht geregelt. So wird sichergestellt, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die bestehenden Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 30.06.2021 hinaus gelten. Der Kinderfreizeitbonus unterstützt Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen, insbesondere wenn sie Angebote zur Freizeitgestaltung in den Ferien wahrnehmen und Versäumtes nachholen möchten. Er kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden. Die individuellen Hilfen zur Lernförderung für bedürftige Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen wie bisher zur Verfügung und werden während der Pandemiezeit und im unmittelbaren Anschluss noch leichter zugänglich sein. Deshalb entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis 31.12.2023.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen:

Vier Gründe, die der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* benennen:

- Das Gesetz knüpft die Verwendung der Mittel an Investitionen, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Unter zusätzlichen Plätzen werden solche verstanden, die neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Diese Formulierung definiert den Fördergegenstand des „qualitativen Ausbau“ äußerst eng.
- Eine Förderquote von 50 Prozent durch die Bundesmittel belastet die Haushalte von Ländern und Kommunen zusätzlich. Sie stellt keine attraktive Förderquote dar, um die gewünschten Investitionen zu fördern und ist auf 90 Prozent zu erhöhen.
- Die Finanzhilfen des Bundes können auch für Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen in freier Trägerschaft verwendet werden. Die Eigenanteile dieser Träger sollen jedoch nicht als Kofinanzierungsanteile der Länder anerkannt werden. Der Bundesrat soll daher fordern, dass die Eigenmittel freier Träger auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden können.
- Es ist notwendig, dass der Bund sich an den Kosten für die zusätzlichen Plätze bereits ab 2022 beteiligt. Nur mit einer angemessenen Verteilung der mit dem Vorhaben verbundenen fiskalischen Belastungen können die mit dem Rechtsanspruch verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele dauerhaft erreicht werden.

Der *Finanzausschuss* nennt folgende Gründe:

- Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) schätzt die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro. Die dauerhaft entstehenden Betriebskosten betragen nach Schätzung des DJI bei Vollauslastung etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich aufwachsend. Um eine Unterfinanzierung des Vorhabens zulasten der Länder zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von realistisch ermittelten Erfüllungsaufwänden auszugehen.
- Der Bundesrat soll fordern, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder in Bezug auf die Investitionskosten von 50 Prozent entsprechend dem Kofinanzierungsanteil bei den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ zumindest auf 30 Prozent abgesenkt wird. Außerdem sei es zwingend erforderlich, dass neben dem Finanzierungsbeitrag der Kommunen auch Finanzierungsanteile Dritter auf den Kofinanzierungsanteil der Länder bei den Investitionskosten angerechnet werden dürfen.
- Bei den Betriebskosten soll eine dynamisierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an dem realistisch geschätzten Gesamtbedarf in Höhe von jährlich 4,5 Milliarden Euro im Endausbau zuzüglich der anfallenden Kostensteigerungen durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder gefordert werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Schwägele.**



**TOP 18: Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)  
- BR-Drucksache 505/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 10.06.2021 beschlossenen Gesetz<sup>19</sup> werden neun Gesetze und vier Verordnungen geändert. Folgende Änderungen sind hier erwähnenswert:

Die Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (so genannte 5. EU-Geldwäscherichtlinie)<sup>20</sup>, nach der Transparenzregister zu den wirtschaftlich Berechtigten bis 10.03.2021 miteinander zu vernetzen sind. Das Gesetz stellt hierzu das Transparenzregister auf ein Vollregister um. In diesem Zusammenhang wird die Mitteilungsfiktion in § 20 Absatz 2 GwG aufgehoben, nach der bislang bei denjenigen Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern ermittelbar ist, die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt. Grundsätzlich sind zukünftig alle Rechtseinheiten verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Eine Sonderregelung wurde für eingetragene Vereine aufgenommen. Gemäß dem neuen § 20a GwG erstellt bei ihnen die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister. Alle Vorstandsmitglieder werden als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Dabei wird angenommen, dass das Wohnsitzland Deutschland ist und die deutsche Staatsangehörigkeit die einzige ist. Ist das unzutreffend, muss der Verein dies der registerführenden Stelle mitteilen. § 24 GwG wurde ergänzt, um für gemeinnützige Vereine das Verfahren für die Beantragung einer Gebührenbefreiung zu vereinfachen.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 (so genannte EU-Finanzinformationsrichtlinie)<sup>21</sup>, die zum Ziel hat, die Nutzung von Bankkonten- und Finanzinformationen für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten zu erleichtern, sind aus dem Kreise der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden jeweils Behörden für den Zugang zum Kontenabrufverfahren und für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu benennen, wobei mindestens die nationalen Vermögensabschöpfungsstellen (in Deutschland das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Justiz) zu benennen sind. Hierzu werden u. a. das Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 6) und das Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (Artikel 7) geändert.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.08.2021 in Kraft treten.

---

<sup>19</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 28)*

<sup>20</sup> *Richtlinie (EU) 2018/843*

<sup>21</sup> *Richtlinie (EU) 2019/1153*

## Ergänzende Informationen

Nach der 5. Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister bis 10.03.2021 miteinander zu vernetzen. Voraussetzung hierfür sind strukturierte Datensätze in einem einheitlichen Datenformat. Mit dem deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Form kann dies nur eingeschränkt dargestellt werden, da es bisher teilweise als Auffangregister ausgestaltet ist. Es verweist nämlich bisher grundsätzlich auf die Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister und erlegt schwerpunktmäßig nur anderen Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) eine aktive Meldung auf. Durch die Eintragung in den genannten Registern gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt. Um die europäische Vernetzung zu ermöglichen und seine praktische wie digitale Nutzbarkeit zu verbessern, sieht das Gesetz die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister vor. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 133/21) war noch der ersatzlose Wegfall der Mitteilungsfiktion vorgesehen, so dass auch Vereine verpflichtet gewesen wären, eine eigene Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen. Zur Stärkung des Ehrenamtes und Verringerung der bürokratischen Belastung für Vereine sieht daher die vom Deutschen Bundestag aufgenommene Regelung in § 20a GwG eine Übernahme von Angaben zu den Vereinsvorständen, die in aller Regel die wirtschaftlich Berechtigten des Vereins nach § 3 Absatz 3 Satz 5 GwG sind, aus dem Vereinsregister vor. Für die Ersteintragung ist vorgesehen, dass die registerführende Stelle bis 01.01.2023 die entsprechenden Eintragungen im Transparenzregister vornimmt. An diesem Tag endet die Übergangsfrist zur Eintragung nach § 59 Absatz 8 GwG in der Entwurfsfassung. Hierfür entnimmt die registerführende Stelle die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 GwG erforderlichen Angaben zu den Vorständen aus dem Vereinsregister. Hierzu müssen die Eintragungen im Vereinsregister in ein auslesbares Format gebracht werden.

Um gemeinnützige Vereinigungen bis zum Aufbau des Zuwendungsempfängerregisters 2024 zu entlasten, wird das Verfahren für die Beantragung einer Gebührenbefreiung für 2021 bis 2023 vereinfacht. So ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 GwG künftig ein Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht mehr erforderlich, wenn im Antrag auf Gebührenbefreiung die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke versichert sowie das Einverständnis erteilt wird, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einholen darf. Hierfür stellt die registerführende Stelle ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht.

In seiner Stellungnahme vom 26.03.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 133/21 (Beschluss)] hatte der Bundesrat u. a. angeregt, § 24 Absatz 1 Satz 2 GwG dahingehend zu ändern, dass gemeinnützige Vereinigungen von vornherein von der Gebührenzahlung für die Eintragung in das Transparenzregister befreit sind. Der Deutsche Bundestag hat sich aber dafür entschieden, nur Erleichterungen bei der Beantragung der Gebührenbefreiung aufzunehmen.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlägt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat vor, eine Entschließung zu fassen: Er soll darauf hinweisen, dass bei Förderungen aus den EU-Strukturfonds in der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 erstmals Daten über die wirtschaftlichen Berechtigten von Be-

günstigten erfasst werden müssen und dass hierfür die relevanten Eintragungen des Transparenzregisters verwendet werden dürfen. Er soll sich dafür aussprechen, innerstaatlich sicherzustellen, dass diese Erleichterung auch tatsächlich genutzt werden kann, indem den betroffenen Bewilligungsstellen ein privilegierter Zugang zum Transparenzregister eingeräumt wird. Hierzu soll die Bundesregierung gebeten werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des GwG vorzulegen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen: Zum einen soll es im GwG Klarstellungen zur Zuordnung von Unternehmen zum Finanzsektor und damit zur Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Geldwäscheaufsicht geben, zum anderen soll in § 24 GwG eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine aufgenommen werden, so dass eine Beantragung nicht mehr erforderlich wäre.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Sofern der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt, hat er des Weiteren über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 22: Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und  
Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften  
(Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)  
- BR-Drucksache 510/21 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 10.06.2021 beschlossenen Gesetz<sup>22</sup> werden fünf Gesetze geändert. Folgende Änderungen sind erwähnenswert:

Das Gesetz enthält zunächst verschiedene Regelungen, die sich bei der Umsetzung der Grundsteuerreform als erforderlich herausgestellt haben. So macht z. B. das Vorliegen neuerer Daten aus dem Mikrozensus 2018 zu den Nettokaltmieten eine Änderung des Bewertungsgesetzes (BewG, Artikel 1) erforderlich. Zudem wird dort für bestehende „wirtschaftliche Einheiten“ eine Regelung geschaffen, die es erlaubt, sie weiterhin für Zwecke der Feststellung von Grundsteuerwerten zugrunde zu legen. Im Grundsteuergesetz wird die Steuermesszahl für Wohngebäude von 0,34 Promille auf 0,31 Promille angepasst (Artikel 3).

Darüber hinaus enthält das Gesetz die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, Artikel 4): Zur Finanzierung des Kinderbonus von 150 Euro allein durch den Bund, zur Kompensation der Mindereinnahmen bei Ländern und Gemeinden durch die Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 und zur Finanzierung des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ wird 2021 insgesamt ein Umsatzsteuervolumen von 5,391 Milliarden Euro zulasten des Bundes umgeschichtet. Davon erhalten die Länder 4,912 Milliarden Euro und die Gemeinden 479 Millionen Euro. Weitere 860 Millionen Euro werden 2022 vom Bund zu den Ländern umgeschichtet.

Durch Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6) werden Leistungen von Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen steuerbefreit, die an Personen in Ansehung der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, insbesondere aufgrund sexuellen Missbrauchs, durch Handlungen von Personen, die für die genannten Institutionen oder für eine ihr über-, neben- oder nachgeordnete Einrichtung tätig sind oder waren, erfolgen, wenn die Leistungen in einem geordneten Verfahren gewährt werden, das allen betroffenen Personen offensteht.

Ferner enthält das Gesetz noch eine Klarstellung durch Änderung des Forschungszulagengesetzes (Artikel 5) zu „verbundenen Unternehmen“, um die notwendige Sicherheit in der Rechtsanwendung bei Unternehmen und Finanzverwaltung zu schaffen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Änderung des FAG tritt bereits mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

---

<sup>22</sup> BT-Plenarprotokoll (dort TOP 38)

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Rahmen der Grundsteuerreform 2019, bei der auch abweichende Landesregelungen ab 2025 zugelassen wurden („Länderöffnungsklausel“), hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26.11.2019 (BGBl. I Seite 1794) beschlossen. Für dieses so genannte Bundesmodell haben sich die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen entschieden. Die übrigen Länder modifizieren dieses Modell punktuell (Saarland, Sachsen) oder verfolgen grundsätzlich andere Ansätze (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen).

Bei dem Bundesmodell erfolgt die Bewertung des Grundvermögens in Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken. Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt grundsätzlich anhand eines typisierten vereinfachten Ertragswertverfahrens. Der Ertragswert wird aus dem über die Restnutzungsdauer des Gebäudes kapitalisierten jährlichen Reinertrag zuzüglich des über die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgezinsten Bodenwerts ermittelt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum wird der jährliche Rohertrag aus Vereinfachungsgründen auf der Grundlage von aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche, die in drei Grundstücksarten, drei Wohnflächengruppen sowie fünf Baujahrguppen unterschieden werden, ermittelt. Da zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Grundsteuer-Reformgesetz nur die Daten aus dem Mikrozensus 2014 vorlagen, müssen hier nach dem Vorliegen neuerer Daten insbesondere aus dem Mikrozensus 2018 Anpassungen erfolgen. Die Mieten werden des Weiteren nach nunmehr sieben (bisher sechs) gemeindescharfen Mietniveaustufen differenziert. Von dem Rohertrag werden zur Ermittlung des Reinertrags pauschalisierte Bewirtschaftungskosten abgezogen. Bei der Abzinsung des Bodenwerts wird von einem Bodenwert ausgegangen, der wie bei unbebauten Grundstücken ermittelt wird.

Die Zuordnung jeder Gemeinde im Bundesgebiet zu einer der sieben Mietniveaustufen enthält die „Verordnung zur Einstufung der Gemeinden in eine Mietniveaustufe im Sinne des § 254 des Bewertungsgesetzes (Mietniveau-Einstufungsverordnung – MietNEinV“ des Bundesministeriums der Finanzen (BR-Drucksache 306/21), der der Bundesrat in seiner 1005. Sitzung am 28.05.2021 nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt hat [BR-Drucksache 306/21 (Beschluss)].

Die aufgrund des Mikrozensus aktualisierten Nettokaltmieten nach Anlage 39 (zu § 254 BewG) machten eine Senkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke von 0,34 Promille auf 0,31 Promille erforderlich, um weiterhin ein aufkommensneutrales Messbetragsvolumen auf Bundesebene herbeizuführen. Durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Grundsteuerwert eines Grundstücks wird der Steuermessbetrag ermittelt. Die Gemeinde bestimmt dann, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz) die Grundsteuer erhoben wird.

Mit der vollständigen Kompensation der Umsatzsteuermindereinnahmen, die sich aus der Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 ergaben, wird eine Zusage der Bundesregierung aus der Gesetzesbegründung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz (BR-Drucksache 329/20 dort Seite 30) umgesetzt, nach der die Anpassung der Festbeträge 2021 auf Grundlage der dann vorliegenden Informationen über das Umsatzsteueraufkommen des Jahres 2020 überprüft und auf der Grundlage der Empfehlung des Arbeitskreises Steuerschätzungen festgelegt werden sollen.

In seiner Stellungnahme vom 07.05.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 273/21 (Beschluss)] hatte der Bundesrat u. a. angeregt, in das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz eine Steuerbefreiung für Entschädigungsleistungen an Personen

aufzunehmen, die von Missbrauch betroffen waren. Der Deutsche Bundestag hat den Formulierungsvorschlag des Bundesrats in das Gesetz übernommen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 24: Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung  
(Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG)  
- BR-Drucksache 511/21 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Dem am 11.06.2021 vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen verabschiedeten Gesetz liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde. Es enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die noch vor Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossen werden sollen.

Mit Blick auf die Breite an Themen und Regelungen, die bereits im Gesetzentwurf angelegt waren, wird auf die Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin in Vorbereitung der 1000. Sitzung des Bundesrates bzw. die vom Bundesrat herausgegebenen Erläuterungen verwiesen.<sup>23</sup>

Gegenüber dem Gesetzentwurf wurden insgesamt 50 Änderungsanträge angenommen, die sich auf viele der o. g. Sachverhalte beziehen. Ein Teil von ihnen stellt Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf dar, so z. B.

- Anpassungen im Heilmittelbereich,
- detaillierte Regelungen und eine Verordnungsermächtigung für ein ab 01.01.2023 mit fünfjähriger Laufzeit geplantes Modellvorhaben zur Diagnostik und Therapiefindung mittels Genomsequenzierung bei seltenen und bei onkologischen Erkrankungen,
- Beteiligungsrechten von Patientenorganisationen in den Zulassungsausschüssen,
- Verpflichtung der Abrechnungs- bzw. Rechenzentren von Leistungserbringern zur Weiterleitung vereinnahmter Gelder auf Treuhandkonten,
- längere Berücksichtigung pandemiebedingter Leistungsverschiebungen in der stationären medizinischen Versorgung in der Vergütung, konkret beim Fixkostendegressionsabschlag und der Kappungsgrenze,
- ein Gesetz zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland für die Kranken- und Altenpflege als Artikel 15a des Artikelgesetzes,
- Förderung überbetrieblicher Netzwerke zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch die regionalen Koordinierungsstellen der Krankenkassen,
- Verpflichtung der Ambulanzen, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die von Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Aus- oder Weiterbildung erbrachte Leistung erhalten, jeweils mindestens 40 Prozent an diese Personen auszusahlen,

---

<sup>23</sup> Erläuterungen des Bundesrates

- Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Pflegepersonalbedarfs in Krankenhäusern sowie Nachschärfung von Regelungen der im Pflegebudget zu berücksichtigenden Personalkosten von Kliniken,
- Rechtsrahmen für krankenhausindividuelle Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die die Gabe eines Arzneimittels enthalten,
- Abfragen bei Organspenderegistern durch beauftragte Ärzte und Transplantationsbeauftragte des potenziellen Entnahmekrankenhauses auch schon dann, wenn der Hirntod unmittelbar bevorsteht oder als bereits eingetreten vermutet wird,
- längere Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundversorgung,
- Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung im Rahmen evidenzbasierter Programme,
- Bestandsschutz für ärztlich geleitete kommunale, staatliche und freigemeinnützige Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sowie diverser Fachambulanzen im Beitrittsgebiet, soweit sie am 31.12.2003 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen waren,
- Regelungen für Vorgaben des gemeinsamen Bundesausschusses zur Vergütung qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs von Hilfesuchenden, die sich zur Behandlung eines Notfalls an ein Krankenhaus wenden,
- Neuregelungen zur Bestimmung des Abgabepreises für neu eingeführte Arzneimittel, d. h. Auslaufen der AMNOG-Regelungen, mit Ablauf des sechsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats,
- Anerkennung tariflicher Gehälter bei Leistungserbringern der Haushaltshilfe gemäß SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) als wirtschaftlich,
- Ist-Ausgleich beim Kinderkrankengeld bereits ab 2021.

Auch eine weitere Erhöhung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds um 7 Milliarden Euro für 2022 wurde in den parlamentarischen Beratungen ergänzt. Für die private Pflegepflichtversicherung erhalten die Versicherten das Recht, einen befristeten Zuschlag zur Kompensation pandemiebedingter Mehrausgaben von den Versicherten zu erheben.

Zudem beinhaltet der Gesetzesbeschluss auch vorgezogene Elemente der nicht mehr in dieser Wahlperiode realisierbaren umfassenden Pflegereform, die zu Beginn oder im Laufe des Jahres 2022 in Kraft treten sollen, darunter

- Modellvorhaben zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen und weitere Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Attraktivität des Pflegeberufs sowie der Rückgewinnung von Pflegekräften,



- Stärkung einzelner Segmente aus dem Leistungsspektrum der Pflegeversicherung sowie Einführung der Übergangspflege im Krankenhaus, falls nicht unmittelbar eine anderweitige pflegerische Versorgung gewährleistet ist,
- ein gestufter Leistungszuschlag für Bewohner von Pflegeheimen, bezogen auf pflegebedingte Eigenanteile, beginnend mit 5 Prozent im ersten Jahr bis zu 70 Prozent im vierten Jahr,
- Vorgabe, dass eine mindestens in der Region geltende tarifliche Vergütung in Pflegeeinrichtungen zu zahlen ist, die Leistungen zulasten der Pflegeversicherung erbringen,
- Erhöhung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung um 0,1 auf 0,35 Beitragssatzpunkte sowie ein Bundeszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung von 1 Milliarde Euro pro Jahr,
- weitere Vorgaben zur Qualitätssicherung in der Pflege, zur Qualifizierung der Mitarbeiter der Betreuungsdienste sowie zur Pflegeberatung,
- die auf 20 Millionen Euro verdoppelte jährliche Förderung regionaler Netzwerke bzw. einer besseren Vernetzung von Akteuren für die pflegerische Versorgung und
- höhere Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen und Kurzzeitpflege.

Bis 2023 sollen sukzessive die Voraussetzungen für die Einführung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Zudem werden personalbezogene Förderprogramme bis 01.07.2023 in das erste darauf basierende Pflegesatzverfahren integriert. Für bereits beschiedene und vereinbarte Vergütungszuschläge gibt es bis Ende 2025 eine Übergangsfrist.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Aufnahme der aus den Eckpunkten des Bundesministeriums für Gesundheit vorgezogenen Regelungen für eine Pflegereform hatten zu Verzögerungen beim Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beigetragen. Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um diese zusätzlichen Regelungen hatte eine weitere öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages erforderlich gemacht, die am 07.06.2021 stattfand und unter sehr unterschiedlichen Aspekten ein überwiegend kritisches Echo gefunden hatte.<sup>24</sup>

Die Ebene der Länder ist der Anknüpfungspunkt für vieles, was für die Altenpflege relevant ist – seien es die Vereinbarungen der Leistungserbringer mit den Kassen, die Aufsicht oder die Hilfe zur Pflege für jene Pflegebedürftigen, bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung, eigenes Einkommen oder einzusetzendes Vermögen nicht ausreichen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu gewährleisten.

Die Bedeutung des Themas wächst insofern nicht nur bundes-, sondern auch landespolitisch. Die Zahl der Pflegebedürftigen in Sachsen-Anhalt hat sich zwischen 2009 und 2019 fast verdoppelt. Das ist teilweise dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff bzw. dem zugrundeliegenden um-

---

<sup>24</sup> öffentliche Anhörung (Dokumente)

fassenderen Verständnis von Pflegebedarfen geschuldet, aber auch der demografischen Entwicklung im Land. Rund 22 Prozent der Pflegebedürftigen lebten 2019 in Sachsen-Anhalt in vollstationären Einrichtungen; die meisten jedoch wurden zu Hause von Angehörigen oder Pflegekräften gepflegt.<sup>25</sup>

Die Pflegeversicherung deckt als „Teilkaskoversicherung“ einen Teil der Pflegekosten ab, der Rest ist als pflegebezogener Eigenanteil aufzubringen, der mit dem nunmehr beschlossenen Gesetz begrenzt werden soll. Für die Unterbringung und die Verpflegung in Heimen, aber auch für die von den Trägern kalkulierten Investitionskosten müssen die Pflegebedürftigen einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil entrichten – egal, welchen Pflegegrad sie haben. Diese Gesamtaufwendungen sind für zunehmend mehr Pflegebedürftige aus ihren Alterseinkünften nicht komplett zu finanzieren. Die meisten Menschen, die daher Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII (Sozialhilfe) benötigen, lebten in Heimen.

Die landesweiten Nettoausgaben dieser Grundsicherungsleistung betragen laut jüngster verfügbarer Sozialstatistik (2018) rund 47 Millionen Euro, was einem Anteil von rund 8 Prozent der jährlichen Sozialhilfeausgaben im Land entsprach.<sup>26</sup> Die nunmehr beschlossenen finanzwirksamen Regelungen werden sich sehr unterschiedlich auswirken: in Bezug auf die tatsächliche Erhöhung der Gehälter von Altenpflegekräften und die effektive Entlastung der Pflegebedürftigen vom Gesamteigenanteil sowie daraus resultierend auch bezüglich der regionalen bzw. länderbezogenen Ausgabenentwicklungen in der Hilfe zur Pflege.

Ähnlich – wie für Sachsen-Anhalt skizziert – ist auch in anderen Ländern die Entwicklung verlaufen und der Handlungsdruck gestiegen. Es gab daher Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zum Themenkomplex Pflege.

2020 hat die ASMK eine Reihe von Beschlüssen gefasst, von denen einige dem Grunde nach im vorliegenden Gesetz aufgegriffen sind. Unter anderem ging es um die Bewertung der erwähnten Eckpunkte sowie die Erwartung, dass die Länder frühzeitig und umfassend in die weiteren Schritte eingebunden werden.<sup>27</sup>

Mecklenburg-Vorpommern hatte in Anlehnung an den ASMK-Beschluss dem Bundesrat im März 2021 einen Entschließungsantrag (BR-Drucksache 210/21) zugeleitet, zu dem eine Beschlussfassung im Plenum jedoch noch aussteht.

Um die pandemiebezogenen „Schutzschirm“-Maßnahmen in der Pflege über den 30.06.2021 hinaus fortführen zu können, soll der Bundesrat in seiner Sitzung am 25.06.2021 fristverkürzt die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie“ beraten. Ohne die in der letzten Woche vom Deutschen Bundestag beschlossene Verlängerung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wären diese Regelungen mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft getreten, so z. B. die Möglichkeit zur Pflegebegutachtung ohne Untersuchung der Betroffenen in ihrer Häuslichkeit und der Pflegeberatung per Telefon oder Video, aber auch Kostenerstattungen für pandemiebedingte Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie die 2021 auf bis zu 20 Tage verdoppelte Anspruchsdauer für die Inanspruchnahme von Pflegeunterstützungsgeld durch pflegende

---

<sup>25</sup> *Pflegestatistik Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2019)*

<sup>26</sup> *Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Statistischer Bericht Sozialhilfe und soziale Grundsicherung 2018*

<sup>27</sup> *ASMK-Beschlüsse vom 26.11.2020 (dort Punkt 5.10, Seite 91)*

Angehörige. Der Ständige Beirat wird am 16.06.2021 über die fristverkürzte Beratung der Verordnung beschließen; bei Zustimmung würde sie als Nachtrag auf die Tagesordnung der 1006. Sitzung des Bundesrates aufgenommen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss eine Entschließung zu fassen, die sich auf die pflegebezogenen Ergänzungen bezieht: Eine verbindlichere tarifliche Bezahlung von Pflegekräften, die Einführung eines bedarfsorientierten Personalbemessungssystems, die gestufte Entlastung vollstationär gepflegter Menschen von einem Teil der Kosten zu entlasten sowie ein Bundeszuschuss für gesamtgesellschaftliche Aufgaben seien ein erster Schritt, dem in der kommenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages weitere Reformschritte folgen müssten. Die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung müsse dann unter Einbeziehung der Länder erarbeitet und hierfür ein ständiges Arbeitsgremium eingerichtet werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er für diesen Fall über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 29: Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei - BR-Drucksache 515/21 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem am 10.06.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz, das auf einem Entwurf der Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD basiert, wird das geltende Bundespolizeigesetz (BPolG) modernisiert. Zudem wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220)<sup>28</sup>, die einige Vorschriften des damaligen Bundeskriminalamtgesetzes (die im BPolG in vergleichbarer Form enthalten sind) für verfassungswidrig erklärt hat, umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2016/680<sup>29</sup>, die weitgehend in Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt wurde, wird im BPolG an einigen Stellen im Hinblick auf die Erfordernisse der Bundespolizei ergänzt und spezifiziert. Zudem wird im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) eine rechtliche Grundlage für den finalen Rettungsschuss eingeführt, um in besonderen Situationen (z. B. Geiselnahmen, Terroranschlag), die einen derartigen Schusswaffengebrauch erfordern, auf sicherer Rechtsgrundlage handeln zu können. Des Weiteren wird das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dahingehend geändert, dass die Bundespolizei nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zuständig für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist, einschließlich der Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung. Die Zuständigkeit der Bundespolizei ist auf maximal sechs Monate begrenzt.

Hierzu sieht das Gesetz Änderungen des BPolG (Artikel 1), des UZwG (Artikel 2) sowie des AufenthG (Artikel 3) vor.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Das geltende BPolG stammt zum überwiegenden Teil aus dem Jahr 1994 und wurde bisher nur in einzelnen Vorschriften angepasst.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart (dort Seite 128): „Die Sicherheitsbehörden brauchen gleichwertige Befugnisse im Umgang mit dem Internet wie außerhalb des Internets. Das bedeutet im Einzelnen: Es darf für die Befugnisse der Polizei zu Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis zum Schutz der Bevölkerung keinen Unterschied machen, ob die Nutzer sich zur Kommunikation der klassischen Telefonie oder klassischer SMS bedienen oder ob sie auf internetbasierte Messenger-Dienste ausweichen.“

Folgende Neuregelungen sind besonders erwähnenswert:

- Anpassung der Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen erlangt wurden, an die Vorgaben des BVerfG vom 20.04.2016. Dazu sind umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnungsbefugnis – auch durch

---

<sup>28</sup> Leitsätze

<sup>29</sup> Richtlinie (EU) 2016/680

erweiterte richterliche Kontrollbefugnisse –, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu Löschungs- und Benachrichtigungspflichten vorgesehen.

- Die Vorgaben des BVerfG zur Nutzung der in den Datenbeständen der Bundespolizei vorhandenen personenbezogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen werden umgesetzt. Insbesondere umfasst das Gesetz dabei Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können, als zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind, und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ein.
- Des Weiteren enthält das Gesetz Vorschriften zum Datenschutz, welche der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr dienen. Es stärkt auch die Rechte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Für die Bundespolizei werden zur Gewährleistung der effektiveren Gestaltung der Kriminalitätsbekämpfung zusätzliche neue Befugnisse geschaffen. Hierzu zählt etwa die Überwachung der Telekommunikation (§ 27d), die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten (§ 27e), der Einsatz technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte (§ 28b), die Möglichkeit, eine Meldeauflage (25a) oder ein Aufenthaltsverbot (§ 38a) zu erlassen, oder der Schutz von Zeugen (§ 14a).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages beschloss am 09.06.2021 die Annahme des Gesetzentwurfs mit zahlreichen Änderungen.<sup>30</sup> Zu den wesentlichen Änderungen gehören insbesondere

- Aufnahme einer Regelung zur gekorenen Zuständigkeit der Bundespolizei (Übernahme der Ermittlungen durch die Bundespolizei auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft bei Straftaten außerhalb des Katalogs des § 12 Absatz 1 BPolG in § 12 Absatz 3a BPolG),
- Einschränkung der Regelung über die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Streichung der Zugriffsmöglichkeit auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation) in § 27d Absatz 2 und 3 BPolG,
- Aufnahme einer Regelung zu den Videoschnittstellen für die Länderpolizeien (Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Bildaufzeichnungen, die die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellt hat, an die Länderpolizeien sowie für die Nutzung von selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten der Bundespolizei durch die Länderpolizeien) in § 32a BPolG,
- Aufnahme einer Regelung zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die bei der Bundespolizei tätig werden sollen, in § 50a BPolG,

---

<sup>30</sup> *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/30468*

- Modifizierung der Regelung zur Unterbringung der Bundespolizei im Bereich der Verkehrsunternehmen in § 62 Absatz 3, § 71 BPolG sowie
- Modifizierung der Zuständigkeitsregelung für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (Übernahme der Zuständigkeit durch die Bundespolizei nur bei Personen ohne Duldung oder mit einer Duldung wegen fehlender Ausreisepapiere im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde; außerhalb der Geschäftszeiten der Ausländerbehörden kann die Bundespolizei auch ohne Herstellung des Einvernehmens Eilmaßnahmen einleiten, das Einvernehmen muss unverzüglich nachgeholt werden) in § 71 Absatz 3a AufenthG.

Im Deutschen Bundestag wurde das Gesetz am 10.06.2021 mit den Stimmen der Regierungsfractionen und bei Ablehnung aller übrigen Fraktionen in der so geänderten Fassung beschlossen.<sup>31</sup>

Das Gesetz wurde vor allem in Hinblick auf die Einführung der so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung kontrovers diskutiert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundespolizei Kommunikation über verschlüsselte Messengerdienste (z. B. Whatsapp) mitlesen kann. Eine Überwachungssoftware, in der öffentlichen Diskussion auch „Staatstrojaner“ genannt, ermöglicht es, dass Geräte wie Laptop oder Smartphone gehackt werden können und die Kommunikation gelesen werden kann. Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung setzt dann an, wenn die Kommunikation noch nicht verschlüsselt oder beim Empfänger wieder entschlüsselt ist. Eine präventive Telekommunikationsüberwachung soll eine Erkenntnislücke der Bundespolizei schließen und sich auch gegen Personen richten, gegen die noch kein Tatverdacht begründet ist und daher noch keine strafprozessuale Maßnahme nach § 100a StPO angeordnet werden kann.

Vonseiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Branchenverbänden aber auch der Oppositionsfractionen im Deutschen Bundestag wurde u. a. auf mögliche Gefährdungen hingewiesen, die z. B. auch entstehen könnten, wenn eine Behörde Sicherheitslücken des betroffenen Systems gezielt ausnutzt und eine Überwachungssoftware einschleust. Durch das Zurückhalten von Sicherheitslücken werde das allgemeine IT-Sicherheitsniveau gesenkt und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch Kriminelle oder ausländische Akteure (Nachrichtendienste usw.) diese Sicherheitslücken nutzen.<sup>32</sup>

Der so genannte „Staatstrojaner“ wurde 2017 in die StPO aufgenommen und darf seither von Strafverfolgungsbehörden wie dem Bundeskriminalamt eingesetzt werden. Gegen diese gesetzliche Änderung, die 2017 in Kraft getreten ist, sind Verfassungsbeschwerden beim BVerfG anhängig.

Der Bundesrat befasst sich unter TOP 26 mit dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts (BR-Drucksache 512/21), das entsprechende Befugnisse für die Verfassungsschutzbehörden enthält; dieses Gesetz ist ein Einspruchsgesetz.

---

<sup>31</sup> *BT-Plenarprotokoll* (dort TOP 16)

<sup>32</sup> *Stellungnahme des BfDI*

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen, in welcher er eine Unterstützung der Ausländerbehörden im Bereich der Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich begrüÙt, es jedoch bedauert, dass den Ländern im Gesetzgebungsverfahren keine Möglichkeit gegeben wurde, ihre fachliche Expertise aus Sicht der Ausländerverwaltung einzubringen. Des Weiteren soll der Bundesrat feststellen, dass die Neueinführung des § 71 Absatz 3a AufenthG fachlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen und unklare Zuständigkeiten unterliegt, und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bitten, die durch die Neuregelung des § 71 Absatz 3a AufenthG entstehende Schnittstellenproblematik bei der Zusammenarbeit der Bundespolizei und den Ausländerbehörden im Blick zu behalten und ggf. nachzubessern.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, hat er auch über eine EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

**TOP 73: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**  
**Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020:**  
**einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen**  
**- BR-Drucksache 436/21 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hat mit der vorliegenden Mitteilung die Industriestrategie der EU aktualisiert und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, ihre industriepolitischen Ziele den neuen Gegebenheiten für die Nach-COVID-19-Zeit anzupassen. Sie soll zudem dazu beitragen, den Wandel hin zu einer nachhaltigeren, digitalen, resilienteren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft voranzutreiben und die bisherige Strategie an die neuen Bedingungen anzupassen.

Gemeinsam mit dem aktualisierten Binnenmarktbericht wird die Resilienz des Binnenmarktes einer vertiefenden Beurteilung unterzogen, wobei sich die Kommission zwar auf Prioritäten bezieht, die im März 2020 veröffentlicht wurden. Darüber hinaus will sie jedoch als Reaktion auf die Lehren der Krise die Erholung ankurbeln und die offene strategische Autonomie der EU stärken.

Es werden neue Maßnahmen vorgeschlagen, um den Binnenmarkt – insbesondere in Krisenzeiten – widerstandsfähiger zu machen. Abhängigkeiten in wichtigen strategischen Feldern werden benannt und Instrumente zur Problemlösung vorgeschlagen. Zudem enthält die Strategie neue Maßnahmen zur Beschleunigung des grünen und des digitalen (doppelten) Übergangs. Die aktualisierte Strategie geht auch auf die Forderung ein, die wichtigsten Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insgesamt zu ermitteln und zu überwachen, das heißt Binnenmarktintegration, Produktivitätswachstum, internationale Wettbewerbsfähigkeit, öffentliche und private Investitionen und Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Die KMU-Dimension ist ein zentrales Element der aktualisierten Strategie. Sie sorgt für eine bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung und sieht Maßnahmen vor, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und besonders Start-up-Unternehmen in die Lage versetzen sollen, den doppelten Übergang zu bewältigen.

Folgende Schlüsselthemen stehen somit im Zentrum der Industriestrategie:

- **Stärkung der Resilienz des Binnenmarktes:** Hierzu wird ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt auf den Weg gebracht, um in Zukunft den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr im Krisenfall besser zu gewährleisten, die Dienstleistungsrichtlinie in vollem Umfang durchzusetzen und die Marktüberwachung voranzutreiben.
- **Umgang mit strategischen Abhängigkeiten der EU:** Es wurden mehr als 100 Produkte, u. a. bei wichtigen Technologien, analysiert, Überprüfungen bei strategischen Abhängigkeiten (u. a. Rohstoffe, Wasserstoff, Halbleiter) und der Diversifizierung von Lieferketten vorgenommen sowie Möglichkeiten neuer Industrieallianzen untersucht.



- Beschleunigung des doppelten Übergangs: Die bereits 2020 definierten Maßnahmen zum ökologischen und zum digitalen Übergang wurden entsprechend der pandemischen Auswirkungen angepasst. Dazu gehören das Bottom-up-Prinzip, ein kohärenter Rechtsrahmen für Europas digitalen Wandel und Investitionen in Weiterbildung und Umschulung. Die für Juli angekündigten Kommissionsvorschläge im Rahmen des „Fit-für-55-Pakets“ lassen weitere Aktivitäten zum Komplex des „doppelten Übergangs“ sowie einen Vorschlag für ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem erwarten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Anpassung der 2020 vorgestellten Industriestrategie war nicht nur wegen der Corona-Krise erforderlich. Integriert wurden darüber hinaus das Monitoring und der Gebrauch von Indikatoren, die die industriepolitische Debatte um einen wissenschaftlichen und nachprüfbaren Input erweitern soll.

Die Aktualisierung der Industriestrategie hatte sich allerdings etwas zeitlich verschoben, da es innerhalb der Kommission offenbar einen Richtungsstreit zwischen Befürwortern eines stärkeren Marktes und Befürwortern stärkerer Interventionen gegeben hat.<sup>33</sup> Am Ende ist eine Strategie herausgekommen, die den Weg zu einer aktiveren Industriepolitik fortsetzen und stärker in den Markt intervenieren soll. Dabei geht es nicht zuletzt um die gezielte staatliche Förderung von bestimmten Industriezweigen, um die Produktion in der EU zu halten oder nach Europa zurückzuholen. Vorbild könnte die Batteriezellenallianz sein, die schon die vergangene Kommission ausgerufen hatte.

Derartige Partnerschaften sollen weiterentwickelt und diversifiziert werden. Dabei sollen die IPCEI's (Important Projects of Common European Interest) vorangetrieben werden. Im Rahmen der europäischen Wasserstoffstrategie als ein IPCEI-Vorhaben ist Sachsen-Anhalt mit fünf Projekten vertreten. Die ausgewählten Projekte für grünen Wasserstoff umfassen die Erzeugung, den Transport durch den Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur sowie die stoffliche Nutzung in der Industrie.<sup>34</sup>

In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Industriestrategie der EU auch die Chemieindustrie Sachsens-Anhalts von strategischer Bedeutung. Sachsen-Anhalt spielt im Netzwerk der Europäischen Chemieregionen (ECRN) eine wichtige Rolle und stellte über viele Jahre hinweg den Präsidenten dieses Netzwerkes. Innerhalb der Innovationsstrategie des Landes kommt der Chemieindustrie ebenfalls eine besondere Rolle zu. Seit 2014 wurden auf dieser Grundlage zahlreiche innovative und nachhaltige Projekte in Leitmarktarbeitskreisen, bestehend aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, beschlossen und im Land umgesetzt. Perspektivisch kommt der Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff eine prioritäre Bedeutung bei der Sicherung der Rohstoffbasis für eine nachhaltige Chemieindustrie im Sinne der Industriestrategie der EU zu.

Für Sachsen-Anhalt hat die Industriestrategie zudem aus Sicht der KMU Relevanz. Die überwiegend mittelständisch geprägte Wirtschaft im Land erfährt durch den hohen Stellenwert, der KMU und Maßnahmen zu deren Gunsten in der Industriestrategie beigemessen werden, eine sichtliche Anerkennung.

---

<sup>33</sup> Artikel in FAZ online vom 05.05.2021: *"Mit dieser Industriestrategie soll Europa aufholen"*

<sup>34</sup> Gemeinsame *Pressemitteilung* des BMWi und BMVI vom 28.05.2021

Nicht zuletzt erhält der Strukturwandel im Zusammenhang mit dem Ende der Braunkohlenutzung und -verstromung und des Übergangs zu einer noch stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien im Land eine industriepolitische Aufwertung von europäischer Dimension.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Kulturfragen* stimmt mit der Auffassung der Kommission hinsichtlich einer wichtigen Rolle des Programms „Horizont Europa“ für den Erfolg der überarbeiteten Industriestrategie überein. Zentrale Aspekte sieht er in einer möglichst weitgehenden Einbindung der zukünftig assoziierten Staaten in die gemeinsame Forschung und Innovation sowie in der hohen Bedeutung der Wertepartner für die Innovationskraft der EU. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmer für derartige Kooperationen sollten restriktiv angewendet werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt die Aktualisierung der Industriestrategie als Konsequenz der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie und deren Ziel, die Industrie auf eine nachhaltig wettbewerbsfähige Grundlage zu stellen, Abhängigkeiten zu reduzieren und den ökologischen Wandel zu beschleunigen. Eine Verbindung von digitalem und grünem Wandel wird positiv gewürdigt; dabei sollen Förderprogramme für die Digitalisierung an einer ökologischen Entwicklung ausgerichtet und hinsichtlich ihrer Effekte über Ökobilanzen untersucht werden. Industrieallianzen in strategischen industriellen Bereichen könnten für den grünen und digitalen Wandel genutzt werden. Besonders betont wird der Bedarf an Beratung und finanzieller Unterstützung der KMU beim ökologischen Wandel unter Verweis auf deren wichtige Rolle im Innovationsbereich. Der Ausschuss fordert einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien; die aktuellen Energie- und Klimapläne der EU-Mitgliedstaaten reichten für das Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 offensichtlich nicht aus. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern müsse zügig verringert werden. Weitere Forderungen des Ausschusses betreffen insbesondere das Vorhalten einer ausreichenden Datenbasis und Kompetenz in der Ökobilanzierung bei der Transformation der Wirtschaft, neue Instrumente für die Finanzierung grünen Risikokapitals sowie verbindliche Vorgaben für den Einsatz von Rezyklaten in der Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Bundesregierung aufzufordern, umfangreiche rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für die Transformation der Wirtschaft in Richtung auf Klima- und Nachhaltigkeitsziele zu setzen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke (Bereich Wirtschaft) oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann (Bereich EU).**

**TOP 85: Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung - TierSchZirkV) - BR-Drucksache 402/21 -**

**Inhalt der Vorlage**

Ziel der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist es, die Belastungen von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb so weit wie möglich zu reduzieren und das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten, bei denen systemimmanente Tierschutzprobleme nicht verhindert oder beseitigt werden können, zu verbieten.

Mit der Verordnung wird ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten eingeführt. Dies betrifft Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde sowie Primaten und Großbären, sofern diese an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden. Für bereits gehaltene Tiere gilt das Verbot nicht, wenn Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

Zudem werden verbindliche Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere im Zirkus formuliert. Dies umfasst insbesondere die Unterbringung in geeigneten Haltungseinrichtungen, die Versorgung mit Futter und Wasser, die Versorgung der Tiere durch fachkundige Personen, Maßnahmen für die Behandlung kranker oder verletzter Tiere, die Beförderung in geeigneten Transportmitteln, die Beschränkung der Beförderungsdauer auf das erforderliche Maß sowie die Trainingsbedingungen nach Alter, Veranlagung, Leistungsbereitschaft, körperlicher Belastbarkeit und Ausbildungsstand.

Die Verordnung soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung schon mehrfach gebeten, eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet [siehe BR-Drucksachen 595/03 (Beschluss), 565/11 (Beschluss) sowie 78/16 (Beschluss)]

Am 12.04.2019 hat die Agrarministerkonferenz (AMK) in Landau ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten auch im Sinne von Artikel 20a GG für zwingend erforderlich erachtet und die Bundesregierung gebeten, hierzu eine Rechtsverordnung zu erlassen. Das Verbot soll laut AMK „insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten.“<sup>35</sup> Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen hielten darüber hinaus das Verbot der Haltung von Seelöwen und Großkatzen

---

<sup>35</sup> AMK-Protokoll (dort TOP 33)

auch im Sinne von Artikel 20a GG für zwingend erforderlich und baten die Bundesregierung mit Nachdruck, hierzu eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Dem Verordnungsentwurf ist zu entnehmen, dass den zuständigen Behörden Informationen über aktuell 1.066 Zirkusbetriebe in Deutschland vorliegen, die über eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz verfügen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt u. a. die Aufnahme von Großkatzen in die Verbotsliste der Tiere, die nicht mehr zur Schau gestellt werden dürfen. Zudem sollen bei der Fütterung auch die Bedürfnisse der jeweiligen Art berücksichtigt werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt neben der Aufnahme von Großkatzen – wie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* – zusätzlich die Aufnahme von Robben und Reptilien.

Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen. So soll darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat bereits mehrfach ein Haltungsverbot und Zurschaustellungsverbot für bestimmte wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben gefordert hat. Zudem soll bedauert werden, dass nicht auch Großkatzen, Robben und Reptilien in die Verbotsliste aufgenommen wurden. Außerdem soll die Bundesregierung die Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit (insbesondere für den Transport von Elefanten und Giraffen) konkretisieren und auch Ahndungsmöglichkeiten für Verstöße schaffen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 94: Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001**  
**- BR-Drucksache 310/21 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2002<sup>36</sup> zur Energieeffizienz. Zusätzlich werden auch Aspekte der EU-Richtlinie 2018/2001<sup>37</sup> bezüglich Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt. Die Verordnung zielt durch verbessertes Erfassen des tatsächlichen Energieverbrauches und transparenter Informationen hierzu auf die Unterstützung der Umsetzung der Energieeffizienzziele für 2030 ab.

Die Verordnung setzt EU-Maßgaben um, die auch die Verordnung über Heizkostenabrechnung sowie Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) modifizieren. Hierzu setzt die Verordnung auf Fernablesbarkeit von Verbrauchszählern. Bis Ende 2026 sollen Bestandsgeräte, die unter diese Verordnung fallen, auch zur Fernablesbarkeit nachgerüstet oder entsprechend ersetzt werden. Auch die zentrale Versorgung von Fernwärme und -kälte unterliegt durch diese Verordnung verpflichtenden Messpunkten an Übergabestellen.

Durch die Aus- bzw. Nachrüstung soll die Fernablesbarkeit eine engere Taktung von aktuellen Verbrauchsdaten ermöglichen und – gestaffelt nach Nutzung – zu Jahresanfang 2022 auch monatlich den Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich zu den individuellen Verbrauchsdaten sollen die eingesetzten Energieträger, die mit der Energienutzung verbundenen Treibhausgasemissionen sowie Steuern usw. aufgeschlüsselt werden. Im Rahmen der Zielsetzung von gesteigerter Energieeffizienz sind auch Informationen bezüglich Durchschnittskunden, Energieeffizienzverbesserungen usw. vom Versorger zugänglich zu machen.

Zentrale Punkte der Verordnung sind:

- Einrichtung von Fernablesbarkeit bei Neuinstallationen bzw. Nachrüstung bis 2026,
- transparente Informationen über den Verbrauch von Fernwärme und -kälte an Übergabepunkten bei zentraler Versorgung,
- Verfügbarkeit von (bis zu monatlichen) individuellen Verbrauchsdaten.

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Fernwärme-Anschlusswerte liegen in den letzten 20 Jahren stabil um rund 50.000 Megawatt. Innerhalb von Sachsen-Anhalt wird primär Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von etwa 0,55 Millionen Tonnen genutzt. Sachsen-Anhalt hat rund 730 Kilometer Warmwassertrassen in 21 Netzen (alle Angaben laut AGFW/ Der Energieeffizienzverband für

---

<sup>36</sup> [EU Richtlinie 2018/2002](#)

<sup>37</sup> [EU Richtlinie 2018/2001](#)

Wärme, Kälte und KWK e. V., Hauptbericht 2019).<sup>38</sup> Zudem wird über Kraft-Wärme-Kopplung bei Fernwärme ein Beitrag zur effizienten Energienutzung erbracht, was auch im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (u. a. §§ 5 und 8) bis 2030 mit Förderung unterstützt wird.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit umfangreichen Änderungsmaßnahmen zuzustimmen. Der Ausschuss regt an, klare Definitionen für Fernwärme und -kälte in die Verordnung aufzunehmen sowie den bisher nicht inkludierten Aspekt der Dampfmesung hinzuzufügen. Zudem empfiehlt der Ausschuss Übergangsfristen zur Installation von fernablesbaren Messinstallationen, welche unabhängig vom Hersteller interoperabel sein sollen. Zusätzlich empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* eine Entschließung zu fassen, welche die Umsetzung der EU-Vorgaben begrüßt, aber auch mit Verweis auf weitere Transparenzmöglichkeiten im Abrechnungsbereich und bei der Verbrauchserfassung weitere Überarbeitungen der Verordnung fordert.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat die Zustimmung zur Verordnung nach Maßgabe von Änderungen im Bereich der Smart Meter und deren technischen Voraussetzungen. Zudem werden Änderungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und zu Veröffentlichungspflichten empfohlen. Darüber hinaus greift der Ausschuss bei der Empfehlung zum Fassen einer Entschließung auf, dass es der Notwendigkeit einer grundlegenden Novellierung der AVBFernwärmeV, auch vor dem Hintergrund eines weiteren Ausbaus von Fernwärme, bedürfe.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

---

<sup>38</sup> AGFW Hauptbericht 2019